

Satzung der Volkshochschule vom 14. September 2006

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom 31.08.2006 auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Ziffer f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272) i. V. mit § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 14.04.2000 (GV NRW S. 390) die folgende Neufassung der Satzung der Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen:

Präambel (Leitbild)

Die Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel ist das kommunale Weiterbildungszentrum. Es bietet auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Weiterbildungsgesetzes allen Bürgern ein Programmangebot in acht Studienbereichen an.

Die Volkshochschule sichert mit ihrem Programmangebot einen öffentlichen Bildungsauftrag zur Erwachsenen- und Weiterbildung. Sie steht sowohl für eine sozialverpflichtete Bildungsarbeit als auch für eine Orientierung am Bildungsmarkt. Die Volkshochschule wendet sich mit einem breit gefächerten Programmangebot an die Bevölkerung der Stadt, unabhängig von Geschlecht, Alter, Konfession und Nationalität. Gegliedert in verschiedene Studienbereiche, sprechen diese mit ihren Angeboten unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse an.

Als besondere Zielgruppe bietet die Volkshochschule benachteiligten Jugendlichen und arbeitslosen Mitbürgern Hilfen und Angebote zur beruflichen Qualifizierung an. Die Volkshochschule nimmt ihren Bildungsauftrag auf dem Hintergrund der realen und zukünftigen Anforderungen von Arbeitswelt und deren Wechselwirkungen zwischen beruflichem und privatem Umfeld wahr. Dabei nimmt sie auch die veränderten Formen des Zusammenlebens, die durch zunehmende Alterung, Zuwanderung, Integration aber auch gesellschaftliche Desintegration entstehen, ins Blickfeld der Programmentwicklung.

Der Wandel und die Beschleunigung gesellschaftlicher Prozesse wirken auf familiäre, schulische und persönliche Lebensräume ebenso wie auf das Lern- und Freizeitverhalten.

Mit der Entwicklung ethnologischer, sozialer und kultureller Vielfalt unterstützt sie das friedliche Zusammenleben unterschiedlichster Bevölkerungsgruppen.

Das Angebot der Volkshochschule umfasst eine Vielzahl von Produkten und Dienstleistungen: Dies geht über den Bereich des systematischen Lernens über kulturelle, politische bis hin zu freizeitpädagogischen Angeboten. Begleitet werden die Angebote durch Dienstleistungen, die ein breites Spektrum abdecken:

Die Beratung über Veranstaltungen, die Entwicklung passgenauer Veranstaltungen für Dritte oder Entwicklung persönlicher Pläne zur Weiterbildungsförderung umfassen den Dienstleistungskatalog. Mit dem hauptberuflichen Personal verfügt die Volkshochschule im verwaltenden wie pädagogischen Bereich über qualifizierte Mitarbeiter: gut ausgebildetes, geschultes, fortgebildetes und flexibles Personal stellt sich den Aufgaben der Weiterbildung.

Durch kontinuierliche Selbstkontrolle wird auf Mitarbeiterzufriedenheit ebenso geachtet wie auf gute Ausstattung, Medien und Kommunikationsressourcen. Der große Dozentenstamm stellt das zweite vielseitige und qualifizierte Element der personellen Ausstattung für die professionelle Arbeit der Einrichtung dar. Durch transparente und partizipative Planungsverfahren wird sichergestellt, dass die Lerner auf fachkundige, engagierte Dozenten treffen. Fortbildung der Dozenten und Evaluation führen zu einem methodisch und didaktisch vielseitigen Unterricht, der den unterschiedlichen Anforderungen der Kunden entspricht.

In positiver Lernatmosphäre eigene Kompetenzen erweitern, Lebensqualität verbessern, Stärken und Schwächen erkennen, den persönlichen und beruflichen Horizont erweitern, neue Fähigkeiten und Fertigkeiten erreichen, ist das Leistungsversprechen der Volkshochschule. Durch Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung optimiert sie die Bedingungen für ein persönlich erfolgreiches Lernen.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Castrop-Rauxel i. S. von § 8 GO NRW und der §§ 2, 4 und 10 WbG.
- (2) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Volkshochschule erfüllt die ihr in dem § 3 WbG zugewiesenen Aufgaben durch ein dem Bedarf entsprechendes Angebot von Lehrveranstaltungen. Diese umfassen die in § 3 Abs. 1 und 2 WbG genannten Bereiche des Weiterbildungsgesetzes sowie die in § 11 Abs. 1 und 2 WbG genannte Grundversorgung.

§ 2 Rat und Fachausschuss

- (1) Die Zuständigkeiten des Rates der Stadt Castrop-Rauxel für Angelegenheiten der Volkshochschule ergibt sich aus den jeweiligen gültigen Fassungen der Gemeindeordnung, des Weiterbildungsgesetzes sowie der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel.
- (2) Zuständiger Fachausschuss ist der Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sport und Kultur.

- (3) Der Fachausschuss legt nach Anhörung der Volkshochschule Grundsätze für die Arbeitsprogramme der Volkshochschule fest. Er berät insbesondere
- a) die die Volkshochschule betreffenden Ansätze im Budget.
 - b) die Gebührenordnung für die Teilnehmer und die Honorarordnung für die ehrenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule.
- (4) Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

§ 3

Leitung der Volkshochschule

- (1) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule ist dem Träger für die Erfüllung des Bildungsauftrages der Volkshochschule verantwortlich. Sie/Er ist Vorgesetzte/r der hauptberuflichen Mitarbeiter/innen.
- (2) Sie/Er nimmt in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern folgende Aufgaben wahr:
- a) Aufstellung des Jahresarbeitsplanes
 - b) Vorbereitung des Budgets
 - c) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen im Rahmen der bestehenden Ermächtigungen
 - d) Planung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit bei der Volkshochschule in Abstimmung mit dem für die Presse zuständigen Bereich der Stadtverwaltung
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung
 - f) Organisation der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- (3) Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses teil.

§ 4

Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Studienleiterinnen/Studienleiter)

- (1) Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen (Studienleiter/innen) sind im Rahmen der ihnen übertragenen Studienbereiche für die Planung, Durchführung, Evaluation und das Marketing zuständig.
- (2) Auf Einladung der VHS-Leitung treten die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen in der Regel einmal in einem Arbeitsjahr zum Programmplanungsverfahren zusammen.
- (3) Im Programmplanungsverfahren werden Grundsätze, Kooperationen, Budget, Qualitätsentwicklung sowie partizipative Planungselemente für das Arbeitsjahr beraten.

§ 5
Nebenberufliche Pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
(Dozentinnen/Dozenten)

- (1) Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen eines Arbeitsjahres treten in der Regel mindestens einmal im Arbeitsjahr zu einer Dozentenversammlung zusammen.
- (2) Die Dozentenversammlung berät über Grundsätze der Programmentwicklung, Fortbildung, Mitarbeit bei der Qualitätssicherung sowie methodische und didaktische Fragen der Erwachsenenbildung. Sie gibt Empfehlungen für das Programmplanungsverfahren.

§ 6
Teilnehmer/innen

- (1) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dieses wegen der Art der Veranstaltungen oder der beschränkten Aufnahmefähigkeit der Volkshochschule erforderlich ist.
- (2) Die Teilnehmer/innen an Maßnahmen, die sich über mindestens 10 Unterrichtsdoppelstunden erstrecken, sollten eine/einen Kurssprecher/in und dessen Stellvertreter/in wählen, die zur öffentlichen Planungskonferenz eingeladen werden.
- (3) Beschwerden, Anregungen, Ideen, Hinweise u. a. von Teilnehmenden zum VHS-Programm und den Dienstleistungen der VHS werden durch ein qualifiziertes Beschwerdemanagement bearbeitet.
- (4) Teilnehmer der VHS wirken bei der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung mit.

§ 7
VHS-Programmplanungskonferenz

- (1) Die Mitwirkung der Mitarbeiter, Dozenten und Teilnehmer in der Weiterbildungseinrichtung zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von VHS-Veranstaltungen erfolgt in der Programmplanungskonferenz.

Die Programmplanungskonferenz wird mindestens einmal jährlich öffentlich durchgeführt. Teilnehmen kann neben den VHS-Beteiligten auch die interessierte Fachöffentlichkeit oder an der Weiterbildung interessierte Mitbürger.

Die VHS-Planungskonferenz nimmt den Arbeitsbericht des Volkshochschulleiters entgegen. Die Konferenz berät zum Programm und Dienstleistungen der VHS.

- (2) Die Programmplanungskonferenz beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Volkshochschule, insbesondere über
- a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung
 - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit
 - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen
 - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildung
 - f) Vorschläge zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
 - g) Weiterentwicklung des Beschwerdemanagements

§ 8

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

- (1) Die Volkshochschule hat mit den anderen kommunalen und lokalen Einrichtungen der Weiterbildung (Bücherei, Stadtarchiv usw.) frühzeitig Informationen über bestehende Arbeitsvorhaben auszutauschen und auf eine gemeinsame bzw. abgestimmte Planung hinzuwirken.
- (2) Zur Entwicklung des Wirksamkeitsdialogs organisiert die VHS mindestens einmal jährlich eine lokale Weiterbildungskonferenz mit allen anerkannten Trägern der Weiterbildung.

§ 9

Engelte, Honorare

- (1) Die Höhe des Entgeltes für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel regelt die jeweils gültige Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel.
- (2) Die Honorierung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen regelt die jeweils gültige Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel vom 25.07.1997 und die Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.12.1997 und die Satzung zur Änderung vom 21.12.1981 und die Satzung zur Änderung vom 25.03.1988 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Volkshochschule Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 14. September 2006

Beisenherz
Bürgermeister